

Richtlinie

der Steiermärkischen Landesregierung zur Gewährung einer Beihilfe für durch Winterfrost abgestorbene Marillenbäume

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 15 Abs. 3 lit. c) des *Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013* (StLWFöG) LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen.

Förderungen auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfe an die Endbegünstigten aufgrund der VO (EU) Nr. 1408/2013 vergeben.¹

1. Zielsetzung:

Die lang anhaltenden Frosttemperaturen in den Wintermonaten Anfang 2018 haben zu einem Absterben sehr vieler Marillenbäume geführt. Diese Schäden, welche bei den Obstbaubetrieben zu großen wirtschaftlichen Problemen führen, sollen durch die Unterstützung des Landes Steiermark in Form einer Beihilfe zum Ankauf von neuem Pflanzmaterial abgedeckt werden.

Durch die gegenständliche Maßnahme soll ein wichtiger Beitrag zum Bestand einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft geleistet werden, indem bestehende Obstbauflächen erhalten werden sollen.

2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt LandwirtInnen im Obstbau Beihilfen für den Ersatz der durch Winterfrost abgestorbenen Marillenbäume.

3. FörderungswerberInnen:

FörderungswerberInnen sind BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Hauptbetrieb in der Steiermark gelegen ist.

4. Art der Förderung:

Antragsberechtigte LandwirtInnen erhalten die Förderung für den Ersatz von durch Winterfrost abgestorbenen Marillenbäumen.

Die Beihilfe wird für den Ankauf von Ersatz-Marillenbäumen gewährt. Die Finanzierung der Beihilfe erfolgt aus Landesmitteln.

5. Voraussetzungen für die FörderungswerberInnen:

Voraussetzung ist

- eine Fläche an Marillenbäumen im Ausmaß von mindestens 0,3 ha;

¹ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17 darf der Beihilfehöchstbetrag, den ein Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren erhalten darf, den Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigen.

- ein Schadensausmaß durch abgestorbene Marillenbäume infolge Winterfrostes von mindestens 36% des Marillenbaum-Bestandes (Anzahl der Bäume) pro Schlag;
- eine Nachpflanzung mit Marillenbäumen;
- Vollständigkeit: Der rechtzeitig gestellte Antrag samt Angaben über die in den letzten drei Jahren bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und Verpflichtungserklärung liegen vollständig ausgefüllt und unterfertigt in der Abwicklungsstelle auf.

6. Abwicklung:

Mit der Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie ist die Landwirtschaftskammer Steiermark betraut.

Anträge für die Gewährung der gegenständlichen Beihilfe werden bei der Landwirtschaftskammer Steiermark – Obstbauabteilung gestellt.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark beauftragt Sachverständige mit der Begutachtung der Schäden und kontrolliert das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen. Die Kosten für die Sachverständigentätigkeit werden nach Abschluss der Aktion dem Land Steiermark verrechnet.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark fordert die erforderlichen Mittel in Höhe von 120.000 EUR bis zum 31.07.2018 von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft an.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Beihilfen durch die Landwirtschaftskammer Steiermark an die FörderungsempfängerInnen beginnt mit 01.09.2018 durch Vorlage von Rechnungen samt Zahlungsnachweisen über den Ankauf von Marillen-Pflanzmaterial.

Die Auszahlung richtet sich nach der Anzahl der abgestorbenen/angekauften Marillenbäume. Pro nachgekauftem Marillenbaum wird ein maximaler Zuschuss von 4 EUR gewährt.

8. Verwendungsnachweis – Kontrolle:

Der Nachweis der Landwirtschaftskammer Steiermark durch Übermittlung einer Liste der FörderungsempfängerInnen samt jeweils zugeordneter Anzahl der angekauften Marillenbäume erfolgt spätestens bis zum 30.09.2019.

Allfällige übrig gebliebene Förderungsmittel sind an die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zurück zu überweisen.

Die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zieht aus dieser Liste eine Stichprobe von 5% der FörderungsempfängerInnen, welche auf Nachvollziehbarkeit der Anträge und Vollständigkeit der Unterlagen (De-minimis- und Verpflichtungserklärung sowie Rechnungen mit Zahlungsnachweisen für das Pflanzmaterial) kontrolliert werden.

9. Datenschutz:

Das Land Steiermark und die Landwirtschaftskammer Steiermark sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden können.

Informationen zu den der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der

Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

10. Rückforderung:

Bei wissentlichen Falschangaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers in der Antragstellung sind die Kosten für das Sachverständigengutachten von ihr/ihm selbst zu tragen.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat die Landwirtschaftskammer Steiermark zur Auszahlung gekommene Beträge ganz oder teilweise rückzufordern und dem Land Steiermark zurück zu überweisen.

11. Inkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.06.2018 in Kraft und mit 30.09.2019 außer Kraft.

Obliegenheiten gemäß Punkt 8. und 10. der Richtlinie sind über diesen Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

12. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.